



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit

GZ. BMVIT-820.388/0004-IV/IVVS4/2016

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 05.07.2016

EDIKT

**Bahnstromversorgung Koralmbahn;
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000;
Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren**

Gegenstand des Antrags

Mit Schreiben vom 30.5.2016 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), der §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) und der §§ 5, 17 und 81 Forstgesetz (ForstG) für das Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ vorgelegt. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“, die über ein 20 kV-System gewährleistet werden soll. Hiefür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Weststeiermark
- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Lavanttal
- Verlegung eines 20 kV – Kabels vom EVU-Anschlusspunkt im Tunnellüftungsgebäude Leibenfeld bis zum FU Weststeiermark sowie vom Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal bis zum FU Lavanttal.

Zusätzlich ist eine (einschleifige) 110 kV – Kabelverbindung zwischen dem Unterwerk Werndorf und dem Unterwerk Grafenstein einschließlich der Errichtung von Unterwerken (UW) an den Standorten der Frequenzumformer FU Weststeiermark und FU Lavanttal vorgesehen. Das 110

kV – System dient der Gewährleistung der Ausfallsicherheit sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der Koralmbahn im Großraum Graz und Kärnten. Die Verlegung des 110 kV – Kabels ist entlang der Trasse der Koralmbahn vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EISbG, der wasserrechtlichen Bewilligungen gemäß den §§ 32 und 38 WRG und der forstrechtlichen Bewilligungen gemäß den §§ 17 und 81 ForstG, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **Montag, den 11. Juli 2016**, bis einschließlich **Montag, den 22. August 2016**, bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

bei der UVP-Behörde:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 26, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/652211 bzw. 652215).

bei den Bezirksverwaltungsbehörden:

- Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz;
- Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz;
- Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg;
- Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg;
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt;
- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;

bei folgenden Standortgemeinden:

- Gemeinde Wundschuh, Am Kirchplatz 6, 8142 Wundschuh;
- Gemeinde Hengsberg, 8411 Hengsberg Nr. 4;
- Marktgemeinde Groß St. Florian, Marktplatz 3, 8522 Groß St. Florian;
- Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien Nr. 1, 9470 St. Paul im Lavanttal;
- Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, Klopeiner Straße 5, 9122 St.Kanzian am Klopeiner See;
- Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein.

Ort und Zeit der Einsichtnahme bei den Bezirkshauptmannschaften und Standortgemeinden sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen neben dem Antrag aus der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Bauentwurf und dem Gutachten gemäß § 31a EISbG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des bmvit (www.bmvit.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (11. Juli 2016 bis 22. August 2016) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, abgeben. Innerhalb der Auflagefrist (11. Juli 2016 bis 22. August 2016) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, erhoben werden. Als **Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier in den Bundesländern Kärnten und Steiermark weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
§§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Erich Simetzberger

Tel.: +43 (1) 71162 65 2215

Fax: +431 71162 65 62215

E-mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at